Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl | Baumassezahl
Bauweise

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9a Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses -Regenrückhaltung

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) -Einschnitt siehe Textteil Nr.6

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) - Landschaftsschutzgebiet

Bäume

Sträucher

Sonstige Bepflanzungen

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

B — Wohngebäude mit erweitertem Bestandsschutz (§ 9 Abs. 1 Ne. 1 BauGB und § 9 Abs. 10 BauNVO)

Südstraße

Lagerplatz

stillgelegte Leitung Nr. 1/16/3 mit 8 m Schutzstreifen

stillgelegte Fernleitung FL 60 ohne Schutzstreifen

Erhaltung extensive Dachbegrünung

GE
0,8 | 10,0
a

Meesmannstraße

I-KOM 01

I-KOM 02

I-KOM 03

I-KOM 04

I-KOM 05

I-KOM 06

Flur 33

Flur 35

Wanne-Eickel

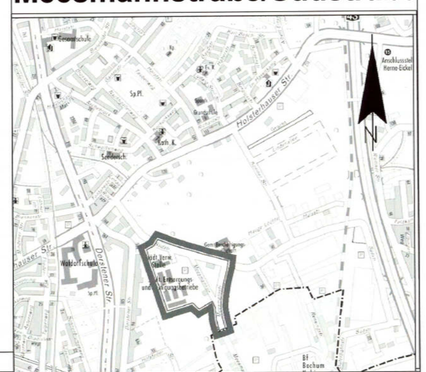
Aschenbruch

Ferngasleitung Nr. 1/16/2 mit 8 m Schutzstreifen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Herne, den 12.10.2016 (Siegel) Städt. Vermessungsdirektor	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 12.10.2016 Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung: Ltd. Städt. Baudirektor; Fachbereich Vermessung und Kataster: Städt. Vermessungsdirektor; Der Oberbürgermeister i.V.: Stadtrat	Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2015 und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2016 zugesandt. Herne, den 12.10.2016 Der Oberbürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 26.11.2015 durchgeführt worden. Herne, den 12.10.2016 Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel) Städt. Verwaltungsdirektor	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 28.06.2016 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Herne, den 12.10.2016 Der Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB v.om 25.07.2016 bis 25.08.2016 öffentlich ausgelegen. Herne, den 12.10.2016 Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt hat am 06.10.2016 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 12.10.2016 Der Oberbürgermeister	**Inkrafttreten** Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 27.01.2017 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den 30.01.2017 Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel) Ltd. Städt. Baudirektor

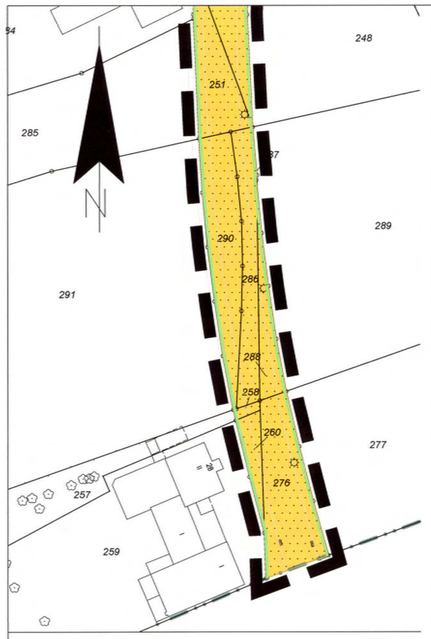
stadtherne
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 248 Meesmannstraße/Südstraße



Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 33, 35, 36
Maßstab 1:500

Blatt 1 von 3



Textteil

A. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 2, 5, 6 und 9 BauNVO)

Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig (§1 Abs. 5, 6 BauNVO):

a) Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen,

b) Vergnügungsstätten,

c) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste für die Stadt Herne („Herner Liste"), Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne, beschlossen in der Sitzung des Rates der Stadt Herne am 03. Juli 2012.

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortmente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Stepppdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)
Briefmarken / Münzen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen)
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Computer (PC-Hardware und-Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z.B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)	aus 47.53 aus 47.51	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u.ä.)
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z.B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätsbedarf)	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Bürobedarf/ Schreibwaren sowie Künstler und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib-, und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Parfümerie	aus 47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (davon NUR Parfümerie)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport-, und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportartikeln)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.43 47.63	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	aus 47.78.3 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Geschenkartikeln) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (daraus NUR: Blumen)
Drogerie, Kosmetik	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Nahrungs-, und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel, freiverkäuflich	47.73	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

1.2 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind die folgenden Anlagen ausgeschlossen (§1 Abs. 9 BauNVO).

Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von §3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

2. Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §22 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet wird folgende abweichende Bauweise gemäß §22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt:
Zulässig ist sowohl die offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO) als auch die geschlossene Bauweise (§22 Abs. 3 BauNVO). In der offenen Bauweise sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.

3. Erweiterter Bestandsschutz für Wohngebäude (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 10 BauNVO)

Für die mit B gekennzeichneten Wohngebäude auf den Grundstücken Südstraße 12, 16 und 18 ist gem. §1 Abs.10 BauNVO jeweils die Erweiterung des Wohngebäudes um maximal 50% der Wohnfläche und um maximal eine weitere Wohnung zulässig, bezogen auf den zulässigerweise errichteten Bestand zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes.

Zulässig ist auch die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle.

4. Lärmschutz

Das Gewerbegebiet ist gem. §1 Abs. 4 BauNVO hinsichtlich der zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt und gegliedert.

4.1 Emissionskontingente der Emissionsbezugsflächen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die für die Emissionsbezugsflächen Teilfläche 1 bis 6 nach folgender Tabelle angegebenen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel IFSPi der Teilflächen TF 1-6

Emissionsbezugs-flächen	Fläche in m²	Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel IFSPi [dB(A)/m²]	
		tags	nachts
Teilfläche 1	13.399	63	37
Teilfläche 2	17.880	59	50
Teilfläche 3	2.320	55	35
Teilfläche 4	1.468	55	30
Teilfläche 5	11.806	51	35
Teilfläche 6	5.424	55	0

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel IFSPi der Teilflächen um folgende Zusatzkontingente IFSPzus,k,i:

Zusatzkontingente IFSPzus,k,i für die Richtungssektoren k tags und nachts.

Teilfläche	Zusatzkontingent IFSPzus,k,i [dB] tags und nachts im Richtungssektor			
	A 346°- 69°	B 69°- 150	C 150°- 310°	D 310°- 346°
Teilfläche 1	0 / 0	2 / 0	0 / 0	0 / 0
Teilfläche 2	0 / 8	2 / 5	0 / 1	0 / 6
Teilfläche 3	0 / 0	0 / 0	0 / 0	0 / 0
Teilfläche 4	0 / 0	0 / 0	0 / 0	1 / 0
Teilfläche 5	0 / 4	0 / 3	1 / 7	1 / 13
Teilfläche 6	0 / 0	0 / 0	3 / 0	0 / 0

4.2 Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt grundsätzlich nach der Methodik, wie sie in Abschnitt 5 der DIN 45691: 2006-12 beschrieben ist. Abweichungen zur Gleichung nach Abschnitt 5 der DIN 45691: 2006-12 ergeben sich zum einen aufgrund der Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren; zum anderen daraus, dass die Ausbreitungsrechnung vorliegend nach der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, durchzuführen ist.
Danach gilt:
Im Genehmigungsverfahren ist zur Prüfung der Einhaltung der festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel der Beurteilungspegel L_r nach TA Lärm zu ermitteln. Dabei darf das zulässige Immissionskontingent $L_{r,k,j}$ am jeweiligen Immissionsort *j* nicht überschritten werden. Dies ist der Fall, wenn folgende Bedingung erfüllt wird:

$$L_r \leq L_{r,k,j} \qquad (1)$$

mit

L_r Beurteilungspegel nach TA Larm in dB(A)

$L_{r,k,j}$ Immissionskontingent einer Teilfläche *i* am Immissionsort *j*

Sind einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (1)

$$L_r \leq 10 \cdot \log \sum 10^{(L_{r,k,j,i}/10)} \qquad (2)$$

wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt (Summation).

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

4.3 Berechnung der Immissionskontingente
Das zulässige Immissionskontingent $L_{r,i}$ einer Teilfläche *i* am Immissionsort *j* wird unter Berücksichtigung eines Oktavband-Dämpfungsmaßes ΔL_j nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, wie folgt berechnet:

$$L_{r,i,j} = L_{WA,i} - \Delta L_j \qquad (3)$$

mit

$L_{r,i,j}$ Immissionskontingent einer Teilfläche *i* am Immissionsort *j*

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von der Teilfläche *i* abgestrahlten Geräusche in dB(A)

ΔL_j Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave für die Teilfläche *i* zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort *j*

Die Unterteilung der Teilfläche *i* in ausreichend kleine Flächenelemente erfolgt dabei nach dem in DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 4.5 beschriebenen Verfahren

Berechnung der Schallleistungspegel in Gleichung (3)

Aus der jeweiligen Flächengröße und den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln und den Zusatzkontingenten errechnen sich A-bewertete Schallleistungspegel gemäß folgendem Zusammenhang:

$$L_{WA,i} = IFSP_i + IFSP_{zus,k} + 10 \cdot \log \frac{S_i}{S_0} \qquad (4)$$

mit

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von der Teilfläche *i* abgestrahlten Geräusche in dB(A)

$IFSP_i$ immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel der Teilfläche *i* in dB(A)/m²

$IFSP_{zus,k}$ Zusatzkontingent für den Richtungssektor *k* zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel der Teilfläche *i* in dB

S_i Flächengröße der Teilfläche *i* in m²

S_0 Bezugsfläche 1 m²

Berechnung des Dämpfungsmaßes in Gleichung (3)

Die Berechnung des Dämpfungsmaßes erfolgt nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, für die Mittenfrequenz von 500 Hz nach folgender Beziehung:

$$\Delta L_j = D_{C,i,j} - A_{div,i,j} - A_{atm,i,j} - A_{gr,i,j} - A_{bar,i,j} - C_{met,i,j} \qquad (5)$$

mit:

$\Delta L_{i,j}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave für die Teilfläche *i* zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort *j* in dB

$D_{C,i,j}$ Richtwirkungskorrektur in dB

$A_{div,i,j}$ die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB

$A_{atm,i,j}$ die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB

$A_{gr,i,j}$ die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB

$A_{bar,i,j}$ die Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB

$C_{met,i,j}$ die meteorologische Korrektur in dB

Mit dem unter Anwendung obiger Formelbeziehungen ermittelten Schallleistungspegel und dem vorstehend beschriebenen Dämpfungsmaß wird nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, das zulässige Immissionskontingent $L_{r,i,j}$ unter Beachtung folgender Randbedingungen berechnet.

Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für die Oktavband-Mittenfrequenz von 500 Hz.

Die Richtwirkungskorrektur der Teilflächen $D_{C,i,j}$ wird mit jeweils 3 dB berücksichtigt.

Die Berechnung des Luftdämpfungskoeffizienten zur Bestimmung von $A_{atm,i,j}$ erfolgt für die Temperatur von 10 °C und die relative Luftfeuchte von 70 %.

Für die Dämpfung $A_{gr,i,j}$ aufgrund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung gemäß Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, verwendet.

Es wird mit freier Schallausbreitung (ohne die Berücksichtigung abschirmender Hindernisse) gerechnet, d. h. $A_{bar,i,j}$ = 0 dB.

Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für ebenes Gelände.

Die Schallquellenhöhe wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Nutzung auf folgende Höhen festgesetzt:

TF 1: 1,0 m über Bezugsebene

TF 2: 1,0 m über Bezugsebene

TF 3: 5,0 m über Bezugsebene

TF 4: 0,5 m über Bezugsebene

TF 5: 1,0 m über Bezugsebene

TF 6: 1,0 m über Bezugsebene

Die Immissionsorthöhe für die Berechnung der Immissionskontingente ergibt sich aus den maßgeblichen betroffenen Fassadenpunkten und wird auf folgende Höhen festgesetzt:

IO 3: 8,1 m über Bezugsebene

IO 5: 5,3 m über Bezugsebene

IO 6: 5,3 m über Bezugsebene

IO 7: 5,3 m über Bezugsebene

IO 8: 12,2 m über Bezugsebene

IO 9: 8,1 m über Bezugsebene

Die Berechnungen erfolgen für Mitwindbedingungen mit dem standortbezogenen Faktor C_0 = 0.

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Die in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft anzulegenden Wasserflächen für die Regenrückhaltung und zur Regelung des Wasserabflusses / Hochwasserschutz sind naturnah zu gestalten.

6. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§9 Abs. 1 a BauGB)

Folgende Maßnahmen werden zum Ausgleich der im Gewerbegebiet zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1a BauGB festgesetzt:

6.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1.1 Anlage einer linearen Gehölzfläche (I-KOM 01)
Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes ist zwischen dem derzeitigen Wertstoff-/Recyclinghof und der südlich angrenzenden Erweiterungsfläche des Betriebsgeländes bzw. zwischen dem derzeit nicht öffentlichen Teil des Betriebshofes und dem östlich angrenzenden Wertstoffsammelplatz/Mitarbeiter-Parkplatz eine lineare Gehölzfläche aus mindestens 920 bodenständigen Gehölzen (vgl. Planzenliste III) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Offene Bodenflächen sind mit einer geeigneten, autochtonen Kräutermischung anzusäen und als zweischürige Mähwiese(n) zu entwickeln. (Der Gehölzstreifen liegt im Bereich einer gesicherten Altlastenfläche. Um wurzelbedingten Schäden an den oberflächennah verlegten Dichtungsbahnen zu vermeiden, sind ausschließlich Sträucher anzupflanzen).

Pflanzenliste III (Auswahlliste)

Gattung	Art	Deutscher Name	Qualität
Euonymus	europaea	Pfaffenhütchen	Sträucher, o.B., 100-150
Prunus	spinosa	Schlehe	Sträucher, o.B., 60-100
Rosa	canina	Hunds-Rose	Sträucher, o.B., 100-150
Sambucus	nigra	Schwarzer Hollunder	Sträucher, o.B., 100-150
Viburnum	lantana	Wolliger Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150
Viburnum	opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150

6.1.2 Anlage einer Gehölzfläche I (I-KOM 02)

Zur Eingrünung des Gewerbegrundstückes und zur Abschirmung gegenüber dem angrenzenden Straßenraum sind zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und der Meesmannstraße zwei trigonale Gehölzflächen aus insgesamt mindestens 71 bodenständigen Sträuchern anzulegen, dauer¬haft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ergänzend ist ein Baum 2./3. Ordnung als Über¬hälter zu setzen (vgl. Pflanzenliste IV). Offene Bodenflächen sind mit einer geeigneten, autoch¬tonen Rasen-/Kräutermischung anzusäen und als zweischürige Mähwiese(n) zu entwickeln.

Pflanzenliste IV (Auswahlliste)

Gattung	Art	Deutscher Name	Qualität
Acer	campestre	Feld-Ahorn	Heister, o.B., 100-150
Alnus	glutinosa	Schwarz-Erle	Heister, o.B., 150-200
Carpinus	betulus	Hainbuche	Heister, o.B., 150-175
Corylus	avellana	Haselnuß	Sträucher, o.B., 100-150
Crataegus	laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150
Crataegus	monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150
Euonymus	europaea	Pfaffenhütchen	Sträucher, o.B., 100-150
Prunus	padus	Trauben-Kirsche	Sträucher, o.B., 100-150
Rhamus	frangula	Gemeiner Faulbaum	Sträucher, o.B., 100-150
Sambucus	nigra	Schwarzer Hollunder	Sträucher, o.B., 100-150
Sorbus	aucuparia	Eberesche	Heister, o.B., 150-200
Viburnum	opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150

6.1.3 Anpflanzung von Einzelbäumen (I-KOM 03)
Zur Eingrünung des Gewerbegrundstückes und zur Abschirmung gegenüber dem angrenzenden Straßenraum ist an der östlichen Grenze des Bebauungsplangebietes eine Baumreihe aus mindestens 14 standortgerechten Einzelbäumen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen (vgl. Pflanzenliste V); bei Bedarf können bodenständige Sträucher in die Pflanzung integriert werden (vgl. Pflanzenliste VI). Offene Bodenflächen sind mit einer geeigneten, autochtonen Rasen-/Kräutermischung anzusäen.

Pflanzenliste V (Auswahlliste)

Gattung	Art	Sorte	Deutscher Name	Qualität
Acer	campestre		Feld-Ahorn	4 x v., DB., 20-25
Acer	campestre	Elsrijk	Feld-Ahorn	4 x v., DB., 20-25
Acer	platanoides		Spitz-Ahorn	4 x v., DB., 20-25
Acer	platanoides	Cleveland	Spitz-Ahorn	4 x v., DB., 20-25
Acer	platanoides	Emerald Queen	Spitz-Ahorn	4 x v., DB., 20-25
Sorbus	aucuparia		Eberesche	4 x v., DB., 20-25
Tilia	cordata	Greenspire	Winter-Linde	4 x v., DB., 20-25

Pflanzenliste VI (Auswahlliste)

Gattung	Art	Deutscher Name	Qualität	Anzahl/m²
Corylus	avellana	Haselnuß	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Crataegus	laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Crataegus	lmonogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Euonymus	europaea	Pfaffenhütchen	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Ilex	aquifolium	Stechpalme	2 x v., mit Ballen, 60-80	1 Stück
Prunus	spinosa	Schlehe	Sträucher, o.B., 60-100	1 Stück
Rosa	canina	Hunds-Rose	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Sambucus	nigra	Schwarzer Hollunder	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Viburnum	lantana	Wolliger Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück
Viburnum	opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150	1 Stück

6.1.4 Anlage einer Gehölzfläche II (I-KOM 04)

Zur Eingrünung des Gewerbegrundstückes und zur Abschirmung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung an der Südstraße, ist zwischen dem Betriebsgelände der Entsorgung Herne und den Gartengrundstücken der Wohnbebauung eine lineare Gehölzfläche aus mindestens 359 bodenständigen Sträuchern anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ergänzend sind 5 Bäume 2./3. Ordnung als Überhälter zu setzen (vgl. Pflanzenliste VII). Offene Bodenflächen sind mit einer geeigneten, autochtonen Kräutermischung anzusäen und als zweischürige Mähwiese zu entwickeln.

Pflanzenliste VII (Auswahlliste)

Gattung	Art	Deutscher Name	Qualität
Acer	campestre (Überhälter)	Feld-Ahorn	3 x v., mit Ballen, 200-250
Carpinus	betulus (Überhälter)	Hainbuche	3 x v., mit Ballen, 200-250
Corylus	avellana	Haselnuß	Sträucher, o.B., 100-150
Crataegus	laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150
Crataegus	monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150
Euonymus	europaea	Pfaffenhütchen	Sträucher, o.B., 100-150
Ilex	aquifolium	Stechpalme	2 x v., mit Ballen, 60-80
Prunus	padus (Überhälter)	Trauben-Kirsche	3 x v., mit Ballen, 200-250
Prunus	spinosa	Schlehe	Sträucher, o.B., 60-100
Rosa	canina	Hunds-Rose	Sträucher, o.B., 100-150
Sambucus	nigra	Schwarzer Hollunder	Sträucher, o.B., 100-150
Sorbus	aucuparia (Überhälter)	Eberesche	3 x v., mit Ballen, 200-250
Viburnum	lantana	Wolliger Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150
Viburnum	opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150

6.1.5. Anlage eines Regenrückhaltebeckens (I-KOM 05)

Das Regenrückhaltebecken am südlichen Rand des Bebauungsplangebietes ist als offenes Erdbecken mit permanenter Wasserhaltung anzulegen. Auf eine bautechnische Abdichtung (z. B. Kunststoff-Dichtungsbahn/Bentonit) ist zu verzichten. Zur Sicherung der Beckenböschungen ist eine geeignete, autochtone Kräutermischung auszubringen.

6.1.6 Eingrünung eines Regenrückhaltebeckens (I-KOM 06)
Zur Eingrünung des Regenrückhaltebeckens sind auf den angrenzenden Freiflächen mindestens 725 bodenständige Sträucher anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ergänzend sind 10 Bäume 2./3. Ordnung als Überhälter zu setzen (vgl. Anhang 1: Pflanzenliste VIII). Offene Bodenflächen sind mit einer geeigneten, autochtonen Kräutermischung anzusäen und als zweischürige Mähwiese zu entwickeln.

Pflanzenliste VIII (Auswahlliste)

Gattung	Art	Deutscher Name	Qualität
Acer	campestre (Überhälter)	Feld-Ahorn	Heister, o.B., 125-150
Alnus	glutinosa (Überhälter)	Schwarz-Erle	Heister, o.B., 150-200
Carpinus	betulus (Überhälter)	Hainbuche	Heister, o.B., 150-175
Corylus	avellana	Haselnuß	Sträucher, o.B., 100-150
Crataegus	laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150
Crataegus	monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sträucher, o.B., 100-150
Euonymus	europaea	Pfaffenhütchen	Sträucher, o.B., 100-150
Prunus	padus (Überhälter)	Trauben-Kirsche	Sträucher, o.B., 100-150
Prunus	spinosa	Schlehe	Sträucher, o.B., 60-100
Rosa	canina	Hunds-Rose	Sträucher, o.B., 100-150
Sambucus	nigra	Schwarzer Hollunder	Sträucher, o.B., 100-150
Viburnum	lantana	Wolliger Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150
Viburnum	opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Sträucher, o.B., 100-150

6.1.7 Begrünung von Zaunanlagen (MM 04)
Zaunanlagen ab einer Länge von 20m sind partiell mit Kletterpflanzen der Pflanzliste I dauerhaft zu begrünen; je 20m sind mindestens 5 Pflanzen zu setzen

Pflanzliste I (Auswahlliste)

Gattung	Art	Sorte	Deutscher Name	Qualität
Clematis	montana	Rubens	Anemonen-Waldrebe	TB, 2 x v.
Lonicera	caprifolium		Echtes Geißblatt	TB, 2 x v., 60-100
Lonicera	periclymenum		Wald-Geißblatt	TB, 2 x v., 60-100
Parthenocissus	quinquefolia	Engelmannii	Wilder Wein	TB, 2 x v.

6.1.8 Begrünung von Schallschutzwänden (MM 05)
Schallschutzwände ab einer Länge von 20m sind partiell mit Kletterpflanzen der Pflanzliste II dauerhaft zu begrünen; je 20m sind mindestens 5 Pflanzen zu setzen

Pflanzliste II (Auswahlliste)

Gattung	Art	Sorte	Deutscher Name	Qualität
Clematis	montana	Rubens	Anemonen-Waldrebe	TB, 2 x v.
Lonicera	caprifolium		Echtes Geißblatt	TB, 2 x v., 60-100
Lonicera	periclymenum		Wald-Geißblatt	TB, 2 x v., 60-100
Parthenocissus	quinquefolia	Engelmannii	Wilder Wein	TB, 2 x v.

B. Hinweise

1. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die folgenden Maßnahmen werden gemäß §135a Abs. 2 BauGB von der Stadt Herne auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt.
Die Kosten der Maßnahme umfassen die Anpflanzung sowie die Entwicklungs- und Erhaltungspflege für die Dauer von fünf Jahren. Bei den Maßnahmen E-KOM 01A und E-KOM 01B an der Grabenstraße umfasst sie zusätzlich die Kosten für die Bereitstellung des Grundstückes.

1.1 Grabenstraße - Entwicklung von naturnahen Gehölzbiotopen/Wiesen- und Ruderalflächen (E-KOM 01/A)
Auf der städtischen Fläche an der Grabenstraße (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 3, Flurstücke 409) werden lebensraumuntypische Gehölze (Roteiche) und vorhandene Ruderalflora entfernt. Anschließend erfolgt die Anpflanzung von bodenständigen Baum- und Strauchar¬ten sowie die Aussaat einer standortgerechten Kräutermischung auf jeweils 50% der Fläche.

1.2 Grabenstraße - Entwicklung einer strukturreichen Grünanlage (E-KOM 01/B)
Auf einer 2.044 m² großen städtischen Fläche an der Grabenstraße (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 3, Flurstück 215 tw.) werden die vorhandenen Gehölze erhalten. Ergänzend wird durch naturnahe Strauchpflanzungen und die Aussaat einer standortgerechten Kräutermischung eine strukturreiche Grünfläche entwickelt. Hier werden Mulden als temporär wasserführende Senken ausgekofft.

1.3 Hofstraße – Entsiegelung der befestigten Flächen (E-KOM 02/A)
Auf einer 323 m² großen städtischen Fläche an der Hofstraße (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 61, Flurstück 16 tw.) werden die vorhandenen Gebäude zurückgebaut und die befestigten Flächen entsiegelt.

1.4 Hofstraße – Entwicklung von naturnahen Gehölzbiotopen/Wiesen- und Ruderalflächen (E-KOM 02/B)
Auf einer 944 m² großen städtischen Fläche an der Hofstraße (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 61, Flurstück 16 tw.) werden lebensraumuntypische Gehölze (Ziergehölze) und vorhandene Vegetationsstrukturen entfernt. Anschließend erfolgt die Anpflanzung von bodenständigen Baum- und Strauchar¬ten auf 70%. Auf 30% der Fläche sind für die Entwicklung von Wiesen- und Ruderalflächen bestimmt. Hier werden Mulden als temporär wasserführende Senken ausgekofft.

2. Kampfmittel

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben

Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vor der Fortführung aller weiterer Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln absuchen zu lassen. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie der Baurarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube etwa 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2295 mitzuteilen.

Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2295 zu verständigen.

Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.

3. Schutzwürdige Böden

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 248 gelten gemäß der Karte schutzwürdiger Böden des Geologischen Dienstes NRW als besonders schutzwürdige Böden, ausgenommen sind lediglich die als sanierte Altlast gekennzeichneten Flächen (xxx).

Nach § 1 (1) Landesbodenschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz sind Böden, welche die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Bei Arbeiten im Bereich der schützenswerten Böden ist daher darauf zu achten, dass die Eingriffe in den Boden so gering wie möglich gehalten werden und zum Schutz vor Bodenverdichtungen für den Bereich die Überrollhäufigkeit sowie die Radlast gering gehalten werden. Zudem sind die Böden nur bei Trockenheit unter Zuhilfenahme von Bodenschutzmatten zu befahren.

Bei Bodenumlagerungen ist der Boden horizontweise abzutragen, getrennt zu lagern und in umgekehrter Reihenfolge und unter Beachtung der ursprünglichen Schichtstärken und Lagerungsdichten wieder einzubauen. Baubedingte Bodenverdichtungen sind, soweit bautechnisch nicht notwendig, zu vermeiden bzw. oh

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Emissionskontingentierung

346° - 69°

Richtungssektoren mit Gradangabe
Richtung 0° weist nach Norden

Bezugspunkt der Richtungssektoren
mit ETRS89 / UMT32-Koordinaten

A

Bezeichnung Richtungssektor

Emissionsbezugsfläche
- siehe Textteil A. Nr. 4.1

Südstraße

Teilfläche 4

Teilfläche 3

Teilfläche 5

Teilfläche 6

Teilfläche 2

Straßenverkehrsamt

Lagerplatz

Meesmannstraße

Flur 35

Wanne-Eickel

Flur 33

Teilfläche 1

Aschenbruch

D

A

B

C

310° - 346°

346° - 69°

69° - 150°

150° - 310°

x=32374798 m
y=5709441 m

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 12.10.2016
(Siegel)
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 12.10.2016
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung: Ltd. Städt. Baudirektor
Fachbereich Vermessung und Kataster: Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberbürgermeister i.V.: Stadtrat

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2015 und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2016 zugesandt.
Herne, den 12.10.2016
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 26.11.2015 durchgeführt worden.
Herne, den 12.10.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
Städt. Verwaltungsdirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 28.06.2016 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Herne, den 12.10.2016
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB v om 25.07.2016 bis 25.08.2016 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 12.10.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 06.10.2016 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 13.10.2016
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 27.01.2017
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 30.01.2017
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

stadtherne
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 248
Meesmannstraße/Südstraße



Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 33, 35, 36
Maßstab 1:1000 Blatt 3 von 3